Geschäftsordnung Klimabeirat Stadt Emmendingen

Präambel

Um die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C, zu begrenzen soll in Baden-Württemberg bis spätestens 2040 Klimaneutralität erreicht werden. Um dieses Ziel auch in der Stadt Emmendingen frühestmöglich gesamtstädtisch zu erreichen, hat der Stadtrat der Stadt Emmendingen in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Einrichtung eines Klimabeirates beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 0459/21).

Schwerpunkte der Tätigkeiten waren insbesondere die Beratung sowie die Begleitung bei der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und des Klimaanpassungskonzeptes Innenstadt. Für die nun folgende Forcierung der Umsetzung wurde nach der Evaluierung die Geschäftsordnung angepasst.

§ 1
Ziele, Aufgaben und Formate

(1) Ziel des Klimabeirates der Stadt Emmendingen ist die Einbindung, Aktivierung und Mitwirkung der Bürgergesellschaft. Ebenso dient er durch seine Zusammensetzung als Plattform für den Austausch, die Beratung und die Bündelung von Engagement und Wissen des Klimaschutzes im Stadtgebiet Emmendingen.

(2) Der Klimabeirat versteht sich als Multiplikator- und Austauschgremium und tagt mindestens drei Mal jährlich öffentlich:

a. Bei der **Herbstkonferenz Klima** werden einer breiten Öffentlichkeit durch einzelne Klimabeiratsmitglieder und die Verwaltung konkrete Projekte vorgestellt. Alle Teilnehmenden können diese dann priorisieren und sich in den dann gebildeten Projektgruppen engagieren (Markt der Möglichkeiten). Ziel ist hier die Einbindung und Aktivierung der Stadtgesellschaft.

   Unter Projekt wird dabei eine konkrete, zeitlich begrenzte Maßnahme (Planung und Durchführung von Aktivitäten) oder eine Maßnahme, die eine konkrete Umsetzung ermöglicht, verstanden, die einen Mehrwert für den Klimabereich in Emmendingen erkennen lässt.

b. Das jährliche **Frühjahrsforum Klima** bietet den Klimabeiratsmitgliedern und der Verwaltung die Möglichkeit, ihre jeweiligen Aktivitäten im Bereich Klima vorzustellen. Ziel ist hier der Austausch und die Vernetzung. Gleichzeitig soll über den Umsetzungsstand aus den im Rahmen der Herbstkonferenz Klima zur Umsetzung beschlossenen Projekte berichtet werden.

c. In einer **Sitzung** des Klimabeirates (im Winter) soll sowohl die Herbstkonferenz nachgearbeitet als auch einzelne Klima-Themen diskutiert werden.

(3) Nichtöffentliche Arbeitsgruppen werden nach Bedarf (z.B. zur Vorbereitung und Umsetzung der ausgewählten Projekte bei der Herbstkonferenz oder zur vertieften Beratung von relevanten städtischen Klimathemen) gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Klimabeirat setzt sich aus Fachleuten und Akteuren verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und Gruppen aus Emmendingen zusammen, die für den Klimabereich relevant sind. Diese werden auf Empfehlung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat berufen. Der Klimabeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Fachöffentlichkeit und Akteure

- 2 Vertretungen aus dem Energieberaternetzwerk Emmendingen
- 1 Vertretung der Stadtwerke Emmendingen GmbH
- 1 Vertretung der BürgerEnergiegenossenschaft Emmendingen
- 1 Vertretung des Klimaschutzmanagements Landkreis Emmendingen
- 2 Vertretungen der Wissenschaft / Fachexperten
- 2 Vertretungen der Naturschutzverbände (NABU, BUND)
- 2 Vertretungen aus lokalen Initiativen im Bereich Klima und Umwelt
- 2 Vertretungen des Verkehrsbereichs (ADFC und/oder VCD, Mobilgemeinschaft Emmendingen)
- 1 Vertretung des Gewerbevereins
- 1 Vertretung der Industrie
- 1 Vertretung der Kreishandwerkerschaft und/oder der IHK
- 1 Vertretung des BLHV
- 1 Vertretung des Haus und Grund Vereins
- 1 Vertretung des Mieterbundes
- 2 Vertretungen aus dem Schulbereich
- 2 Vertretungen aus dem sozialen Bereich
- 2 Vertretungen aus Emmendinger Vereinen

Verwaltung

- Fachbereichsleitung 3
- Klimaschutzmanagement / Referat 3.1.2 Umwelt, Klima, Verkehr
- je nach Bedarf nehmen auch andere Vertretungen der Verwaltung teil

Stadtrat

- Je 1 Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen (Sinnvoll ist es, wenn die entsendeten Stadtratsmitglieder auch Mitglieder des Technischen Ausschusses sind.)

(2) Die ausschließliche Vertretung einzelner Mitgliederinteressen steht hinter dem gemeinsamen Ziel des Klimaschutzes in Emmendingen zurück.

(3) Um arbeitsfähig zu bleiben, soll das Gremium eine Gesamtzahl von 25 Mitgliedern aus „Fachöffentlichkeit und Akteure“ nicht überschreiten.

(4) Die Besetzung des Beirates erfolgt jeweils für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates der Stadt Emmendingen und endet mit deren Ablauf automatisch.

§ 3
Vorsitz

Den Vorsitz hat der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann Vertretungen mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Die Mitarbeit im Klimabeirat ist ein Ehrenamt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zulässig.

(2) Die Mitglieder des Klimabeirates werden bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, werden Ersatzmitglieder gem. § 2 Abs. 1 bestimmt.

§ 5
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Klimabeirates liegt beim Klimaschutzmanagement der Stadt Emmendingen.

(2) Vertreten wird das Klimaschutzmanagement durch das Referat 3.1.2 Umwelt, Klima, Verkehr.

(3) Die Geschäftsstelle vertritt den Klimabeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin.

§ 6
Verfahren und Befugnisse

(1) Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen können bei Bedarf als Online-Sitzungen stattfinden.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet eine Tagesordnung vor. Themen für das Frühjahrsforum und die Sammlung von Projekten für die Herbstkonferenz sollen mit entsprechendem Vorlauf durch die Klimabeiratsmitglieder angemeldet werden. Themen für die öffentliche Sitzung im Winter können von Stadträtinnen und Stadträten sowie den Klimabeiratsmitgliedern bis zu vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Klimaschutzmanagement angemeldet werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung, spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin,

den Mitgliedern mit erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(3) Von den Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen wird ein Protokoll angefertigt und dem Stadtrat, sowie den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

(4) Um den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie Rechnung zu tragen, ist die Zuständigkeit des Klimabeirats bei den Projekten für die Herbstkonferenz nur eröffnet, soweit die direkte Zuständigkeit der Stadt und seiner Gremien nicht gegeben ist.

(5) Der Klimabeirat kann keine Aufträge an die Verwaltung erteilen.

(6) Der Klimabeirat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Ein vom Klimabeirat mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter des Klimabeirates berichtet zusammen mit der Geschäftsstelle des Klimabeirates dem Technischen Ausschuss jährlich über die Arbeitsergebnisse des Klimabeirates und der einzelnen Projekte aus der Herbstkonferenz.

(8) Der Aufbau und die Arbeit des Klimabeirats versteht sich als lernendes Projekt und wird in regelmäßigen Abständen, spätestens mit Ablauf einer Legislaturperiode des Stadtrates evaluiert, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Klimabeirates sowie die zusätzlich hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen gegebenen vertraulichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.

Die Geschäftsordnung wurde am _____ verabschiedet (Datum SR-Beschluss) und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.